

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 13.05.24

und Antwort des Senats

Betr.: Jahresbericht Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Hamburg

Einleitung für die Fragen:

Das Verfahren der Abschiebung von Drittstaatenangehörigen, wie sie regelmäßig auch vom Hamburger Flughafen aus erfolgt, muss gemäß Artikel 8 Absatz 6 der EU-Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG) durch die jeweiligen EU-Mitgliedstaaten wirksam überwacht werden. Das Flughafenforum Hamburg veröffentlichte kürzlich seinen Jahresbericht über den Beobachtungszeitraum 1. März 2023 bis 29. Februar 2024.

Beobachtet werden und entsprechend in den Jahresbericht mit einfließen konnten 160 Einzelmaßnahmen und fünf der Sammelabschiebungen. Bei diesen Beobachtungen fielen zahlreiche Vorfälle auf, die Anlass zur Kritik am Vorgehen und zur Empfehlung der Änderung der Verwaltungspraxis im Rahmen von Abschiebungen gaben.

Ich frage den Senat:

Zwangsmedikation

Vorbemerkung: *Unter Ziffer 7.1.3 wird im Bericht der Abschiebebeobachtung (AB) ein Fall der Gabe von Medikamenten ohne Einwilligung des Betroffenen geschildert. Ergebnis des Diskussionsstands im Forum war, dass eine Handreichung für Ärzt*innen ausgearbeitet werden soll. Zudem gab es eine Schulung der Bundespolizei auf Initiative der Ärzteschaft Schleswig-Holstein.*

Frage 1: *Auf welche Weise werden Medikamentengaben ohne ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen im Rahmen von Abschiebeverfahren unter Hamburger Zuständigkeit dokumentiert?*

Antwort zu Frage 1:

Über Medikamentengaben ohne ausdrückliche Zustimmung der rückzuführenden Person entscheidet ausschließlich der begleitende Arzt beziehungsweise die begleitende Ärztin. Soweit eine Medikamentengabe erfolgt, wird dies im Arztbericht schriftlich dokumentiert.

Frage 2: *Wie viele Medikamentengaben ohne ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen im Rahmen von Abschiebeverfahren unter Hamburger Zuständigkeit gab es im Zeitraum 1. März 2023 bis 29. Februar 2024?*

Antwort zu Frage 2:

Eine statistische Erfassung etwaiger Medikamentengaben durch die begleitenden Ärzte beziehungsweise Ärztinnen im Rahmen von Abschiebungen erfolgt nicht. Hierzu wäre eine händische Auswertung von über tausend Datensätzen erforderlich. Dies ist in der für eine Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 3: *Auf welche Weise wird sichergestellt, dass die rechtlichen Vorgaben für eine Medikamentengabe ohne Einwilligung der Betroffenen im Einzelfall vorliegen?*

Antwort zu Frage 3:

Ob eine Medikamentengabe medizinisch indiziert ist, entscheidet ausschließlich der Arzt beziehungsweise die Ärztin. Darüber hinaus bestätigen alle Ärztinnen und Ärzte, welche Fälle in Hamburger Zuständigkeit begleiten, schriftlich, den Inhalt des Verhaltenskodex der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Code of Conduct) zur Kenntnis genommen zu haben.

Frage 4: *Wie ist der Sachstand bei der Ausarbeitung einer Handreichung an Begleitärzt*innen im Zuständigkeitsbereich Hamburgs?*

Frage 5: *Ist beabsichtigt, eine Handreichung für Ärzt*innen auf der Grundlage der Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages zur Zwangsmedikation zu erstellen, innerhalb derer das Verbot der Zwangsmedikation schriftlich festgehalten ist und die von Ärzt*innen zu unterschreiben ist?*

Antwort zu Fragen 4 und 5:

Wie sich aus dem Jahresbericht auf Seite 17 ergibt, ist die Erstellung einer solchen Handreichung geplant. Wer die Erstellung konkret übernimmt und welchen Inhalt sie haben soll, wird im Flughafenforum noch besprochen.

Frage 6: *Welche Erkenntnisse hat der Senat über die Inhalte der Schulung der BPOL am 12.03.2024 (vergleiche Seite 17 des Berichts)?*

Antwort zu Frage 6:

Über den Inhalt der Schulung liegen dem Senat keine Kenntnisse vor. Im Übrigen unterliegen die Bundesregierung und damit die Bundespolizei ausschließlich dem Kontrollrecht sowie dem damit korrelierenden Fragerecht des Deutschen Bundestages.

Frage 7: *Ist eine Schulung der an im Zuständigkeitsbereich von Hamburg erfolgenden Abschiebungen beteiligten Ärzt*innen über die Rechtslage hinsichtlich Zwangsmedikation im Rahmen von Abschiebungen beabsichtigt?*

Falls nein, aus welchen Gründen nicht?

Antwort zu Frage 7:

Nein. Im Übrigen siehe Antworten zu 3 und zu 4 und 5.

Abwesenheit von Ärzt*innen und unterlassene Untersuchungen

Vorbemerkung: *Unter Ziffer 7.1.4 werden im Bericht der AB Beispielfälle geschildert, davon einer im Hamburger Zuständigkeitsbereich, bei der die ärztliche Begleitperson teilweise Erkrankungssymptome aufgrund von räumlicher Distanz nicht wahrnehmen konnte und die Vitalwerte trotz Bewusstlosigkeit der betroffenen Person nicht geprüft wurden. Hintergrund dieser unterlassenen Aufgabenwahrnehmung war die Vermutung, die geschilderten Symptome seien lediglich vorgetäuscht.*

Frage 8: *Wie geht der Senat vor, wenn Ärzt*innen gebotene Untersuchungen unter Verweis auf angebliches „Vortäuschen“ von Symptomen nicht durchführen?*

Frage 9: *Welche Konsequenzen wurden im konkret geschilderten Fall in Hamburger Zuständigkeit gezogen? Wurde Kontakt zu den beteiligten Ärzten aufgenommen?*

Falls ja, mit welchem Ziel und welchen Ergebnissen?

Falls nein, aus welchen Gründen nicht?

Antwort zu Fragen 8 und 9:

Ob und, wenn ja, in welcher Weise eine medizinische Untersuchung oder Behandlung zu erfolgen hat, entscheidet allein der begleitende Arzt beziehungsweise die begleitende Ärztin. Im genannten Fall hatte der Begleitarzt die betroffene Person unmittelbar zuvor ärztlich untersucht und festgestellt, dass Blutdruck, Herzfrequenz und die Sauerstoffsättigung im Normalbereich gewesen seien und sie daher nicht ohnmächtig sein könne.

Frage 10: *Ist beabsichtigt, als Begleitärzt*innen künftig solche einzusetzen, die eine fachärztliche Qualifikation im Hinblick auf das Krankheitsbild der betroffenen Personen innehaben?*

Falls nein, aus welchen Gründen nicht?

Antwort zu Frage 10:

Eine fachärztliche Begleitung erfolgt grundsätzlich nach der Verfügbarkeit der jeweiligen Ärztinnen und Ärzte.

Frage 11: *Ist beabsichtigt, eine regelmäßige Kontaktaufnahme durch Begleitärzt*innen gegenüber der von Abschiebung betroffenen Personen während des Abschiebeverfahrens sicherzustellen?*

Falls ja, auf welche Weise?

Falls nein, aus welchen Gründen nicht?

Antwort zu Frage 11:

Im Rahmen der Zuführung besteht ein regelmäßiger Kontakt zwischen Begleitarzt beziehungsweise Begleitärztin und der rückzuführenden Person. Wie nach der Übergabe der Person an die Bundespolizei am Flughafen Hamburg die regelmäßige Kontaktaufnahme sichergestellt werden kann, wird Gegenstand der Beratungen im Flughafenforum sein.

Kindeswohlverletzungen durch Abschiebungen zur Nachtzeit

Vorbemerkung: *Das Kindeswohl wird, ausweislich des Berichts der AB, im Rahmen von Abschiebungen insbesondere durch die Abholung von Kindern zur Nachtzeit als auch durch fehlende Betreuung der Kinder während der Abschiebung beeinträchtigt.*

Frage 12: *Beabsichtigt der Senat, zugunsten des Kindeswohls künftig auf Abholung von Kindern zur Nachtzeit zu verzichten?*

Frage 13: *Falls ja, auf welche Weise soll dies umgesetzt werden? Ist ein Erlass entsprechend dem in Schleswig-Holstein existierenden Erlass geplant?*

Frage 14: *Falls nein, aus welchen Gründen wird entgegen der ausdrücklichen Empfehlung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter (Jahresbericht 2022), die Abschiebung zur Nachtzeit zu vermeiden, gehandelt?*

Antwort zu Fragen 12, 13 und 14:

In Fällen, in denen eine Abholung zur Nachtzeit nicht erforderlich ist, wird bereits darauf verzichtet.

Kindeswohlverletzung durch Erlebnisse bei Sammelabschiebungen und Betreuungsausfall

Vorbemerkung: *Im Rahmen von Sammelabschiebungen ist das Kindeswohl besonders betroffen. Bei Sammelabschiebungen erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass Kinder Zeug*innen von Gewalthandlungen gegenüber ihren Eltern oder anderen Betroffenen werden. Auch in Hamburg werden regelhaft Kinder mit Sammelchartern abgeschoben.*

Darüber hinaus zeigt der Jahresbericht der Abschiebebeobachtung, dass Kinder oft wegen gesundheitlicher Probleme oder Medikation der Eltern im Ausnahmezustand der Abschiebesituation nicht oder nicht ausreichend betreut werden können. Die Kinderspielecke mit Sichtschutz, die zum Zwecke des Schutzes der Kinder vor traumatisierenden Erlebnissen eingerichtet wurde, ist kein ausreichendes Mittel, Kindeswohlgefährdung in diesen Fällen entgegenzuwirken.

Frage 15: *Ist beabsichtigt, zur Vermeidung traumatischer Erlebnisse auf Beteiligung von Kindern an Sammelabschiebungen zu verzichten?
Falls nein, aus welchen Gründen nicht?*

Antwort zu Frage 15:

Es ist nicht beabsichtigt, Familien mit Kindern von Sammelrückführungen auszunehmen. Häufig können mehrköpfige Familien nur im Rahmen einer Sammelrückführung zurückgeführt werden, weil auf Linienflügen eine entsprechende Buchung nicht möglich ist.

Frage 16: *Auf welchen weiteren Wegen soll künftig sichergestellt werden, dass Kinder vor traumatischen Situationen im Rahmen der Abschiebung geschützt werden?*

Frage 17: *Ist beabsichtigt, bei Abschiebungen von Kindern die Abschiebung durch kinderschutzbeauftragte Fachberater*innen begleiten zu lassen?
Falls ja, ab wann soll dies erfolgen? Soll bis dahin ein Moratorium für Abschiebungen von Kindern erlassen werden?*

Frage 18: *Falls nein, aus welchen Gründen wird eine Begleitung durch kinderschutzbeauftragte Fachberater*innen nicht in Betracht gezogen?*

Antwort zu Fragen 16, 17 und 18:

Die Möglichkeit, dass Kinder bei Rückführungsmaßnahmen Zwangsmaßnahmen gegenüber anderen Personen miterleben, kann nicht ausgeschlossen werden. Die Empfehlung der Abschiebebeobachtung, bei Sammelchartern eine kinderschutzbeauftragte Fachberaterin oder einen kinderschutzbeauftragten Fachberater hinzuzuziehen, wird Gegenstand der Beratungen im Flughafenforum sein. Ein Moratorium für die Rückführung von Kindern mit ihren Eltern im Rahmen einer Sammelrückführung kommt bereits aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht.

Thema Recht auf Anruf bei einem Rechtsbeistand

Vorbemerkung: *Betroffenen von Abschiebung ist nach den Empfehlungen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter (Jahresbericht 2022, Seite 26) während der Maßnahme Zugang zu einem Rechtsbeistand zu gewähren. Der Kontakt zum Rechtsbeistand soll zu Beginn der Abschiebung ermöglicht werden, sodass gegebenenfalls rechtliche Maßnahmen rechtzeitig ergriffen werden können. Für den Fall, dass eine betroffene Person bisher keinen Kontakt zu einem Rechtsbeistand hatte, sind die Kontaktdaten eines Rechtsanwaltsnotdienstes mitzuteilen. Bei Abschiebungen aus Hamburg wird die Möglichkeit*

eines Anrufs beim Rechtsbeistand erst bei Ankunft am Flughafen und Übergabe an die Bundespolizei ermöglicht.

Frage 19: *Ist beabsichtigt, die Möglichkeit, einen Rechtsbeistand zu kontaktieren, bei Abschiebungen im Zuständigkeitsbereich Hamburgs zeitlich bereits an den Beginn der Maßnahme vorzulegen?*

Frage 20: *Falls nein, aus welchen Gründen wird entgegen der Empfehlung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter gehandelt?*

Antwort zu Fragen 19 und 20:

Um die Maßnahme beziehungsweise den Zugriff nicht zu gefährden, wird die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zu einem Rechtsbeistand erst nach Übergabe an die Bundespolizei am Flughafen Hamburg ermöglicht. Bei Rückführungen außerhalb Hamburgs wird die Kontaktaufnahme nach Fahrtantritt ermöglicht. Betroffene Personen haben darüber hinaus bereits vor der konkreten Rückführungsmaßnahme hinreichend Gelegenheit, Rechtsmittel gegen die angedrohte Maßnahme einzulegen.